

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. · Am Zirkus 4 · 10117 Berlin

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Berlin 19.08.13

Qualitätskriterien für Gebärdensprachvideos:

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. empfiehlt die Qualitätskriterien für Gebärdensprachvideos nach der barrierefreien Informationstechnik Verordnung – **BITV 2.0** und ergänzt diese um weitere Punkte.

Die Bundesstelle für Informationstechnik vom Bundesverwaltungsamt hat bezugnehmend auf die BITV 2.0 einige Anhaltspunkte für die Erstellung von Gebärdensprachvideos erstellt, welche sich unter:

http://www.bit.bund.de/cln_351/nn_2144042/BIT/DE/Beratung/Beratung_BGG_neu/BITV/Sonstige__Formate/DGS-Filme/node.html?__nnn=true finden.

Als Grundlage für eine Ausschreibung verweisen wir auf die "Musterausschreibung für die externe Erstellung von Inhalten in Gebärdensprache" von der Bundestelle für Informationstechnik vom Bundesverwaltungsamt. Auf der Homepage

(http://www.bit.bund.de/cln_351/nn_2144042/BIT/DE/Beratung/Beratung_BGG_neu/BITV/Sonstige_Formate/DGS-Filme/DGS-musterausschreibungen.html?_nnn=true) sind viele Musterschreiben für ein Vergabeverfahren für Gebärdensprachvideos enthalten, die je nach Auftrag angepasst werden können.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Vergabe auch Folgendes Beachtung finden sollte:

1. Möglichkeit der Mängelrüge mit dreimaliger Aufforderung zur Wiederholung im Fehlerfall.

Wenn nach fertig gestellter Produktion es sich heraus stellt, dass die Gebärdensprachfilme Fehler beinhalten, kann man als Auftraggeber auf Beseitigung der Fehler bestehen, d.h. die Filme müssen neu erstellt werden. Diese Mängelrüge ist gesetzlich auch so vorgesehen. Bisher wird diese Möglichkeit von den beauftragten Stellen wenig genutzt, sollte aber im Fehlerfall angewendet werden.



- 2. Anforderung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse und
- 3. Anforderung einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

zu 2. und 3.: Nur wer angestellte (gehörlose) Mitarbeiter hat, kann auch diese Nachweise (Unbedenklichkeitsbescheinigung) vorlegen. Diese beweisen, dass die beauftragte Firma langfristige Verträge mit ihren Mitarbeiter hat und Beiträge an die Sozialkassen, an das Finanzamt, an die Berufsgenossenschaft etc. abführt. So wird verhindert, dass mit billigen Honorarkräften gearbeitet wird. Dadurch wird Nachhaltigkeit im Sinne von festen Arbeitsverhältnissen für Mitarbeiter gesorgt.

Bisher erarbeitete Qualitätskritierien:

Im BIMM-Projekt (Barrierefreies Internet und Multimedia für gehörlose Menschen) wurde 2006 in Zusammenarbeit des Detuschen Gehörlosen-Bunds e.V. mit dem Aktionsbündnis für barrierefreie Informationstechnik (AbI) und der BAG SELBSTHILFE ein Leitfaden für den Einsatz von Gebärdensprachfilmen erstellt (http://www.di-ji.de/r/dgshttp://www.di-ji.de/r/dgshttp://www.di-ji.de/index.php?option=com_content&view=article&id=121&Itemid=73&lang=de). Diesen finden Sie anbei. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es seitdem einige Änderungen gab auf die wir mit den folgenden Punkten näher eingehen möchten:

Auszüge zu den Kriterien der Gebärdensprachdarsteller in Gebärdensprachvideos von der "Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V.":

"Das BMAS vertritt den Standpunkt, in Videos für gehörlose Menschen Gebärdensprachdolmetscher/innen einzusetzen. Schon im Abstimmungsprozess zur BITV haben die Hörbehindertenverbände gefordert, in Gebärdensprachvideos keine Dolmetscher/innen, sondern Muttersprachler/innen, sog. Native Signers, einzusetzen."

Ein Abfilmen von Gebärdensprachdolmetscher/innen entspricht nicht den Bedürfnissen Gehörloser. Wir begrüßen den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/innen nur in Live-Videos. Gegen den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/innen in sonstigen Videos spricht vor allem das zu geringe Angebot an Dolmetscher/innen. Sie würden hierdurch den Bereichen, wo sie notwendigerweise gebraucht werden, entzogen werden. Durch den Einsatz von Native Signers entstehen für gehörlose Menschen neue Beschäftigungsmöglichkeiten, die ihren Fähigkeiten entsprechen. Diese Beschäftigungen können in den Ministerien angesiedelt werden und würden zu neuen Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte führen. So kann auch den finanziellen Vorbehalten, die in die Begründung eingearbeitet wurden, begegnet werden. Wir empfehlen, bei der Einstellung von Darstellern in Gebärdensprachvideos auf folgende Qualitätsmerkmale zu achten:



Der in der Begründung zur BITV 2.0 angesprochene Leitfaden für Gebärdensprachvideos des BIMM-Projekts enthält bereits Kriterien über die Qualitätsmerkmale der Darsteller:

- Fähigkeit zur Übersetzung
- · gute Rhetorik
- Kompetenz zu Fachsprachen
- neutral gebärden können
- Empathie
- · Sicherheit und Ausstrahlung
- Kompetenz in gebärdensprachlichen Bereichen wie Bildaufbau, Struktur und
- Verortung
- fotogene Erscheinung

"Als Darsteller werden Muttersprachler (Menschen, die Gebärdensprache von Geburt an auf natürliche Weise im Umgang mit Eltern, Geschwistern usw. erlernt haben) Texte in Deutscher Gebärdensprache übersetzen, da die dargestellten Gebärden für gehörlose und hörbehinderte Menschen häufig besser verständlich sind als die Gebärden von Gebärdensprachdolmetschern und -dolmetscherinnen, die die Deutsche Gebärdensprache erst im Laufe der Ausbildung erlernt haben. Die eingesetzten Muttersprachler verfügen über einen erfolgreichen Abschluss zur Dozentin bzw. zum Dozenten in Gebärdensprache oder zur Dolmetscherin bzw. zum Dolmetscher von Schriftsprache."

(http://www.deutsche-gesellschaft.de/ueber-uns/aktuelles/bitv-2/stellungnahme-zur-bitv-2_0.pdf - 2011)

Außerdem möchten wir auf unsere Stellungnahme zum Einsatz von "tauben Gebärdensprachdolmetschern" (tGSD) (2012) hinweisen:

http://www.gehoerlosen-bund.de/dgb/index.php?option=com_content&view= article&id=2506%3Astellungnahme-zum-offenen-brief-der-taubengebaerdensprachdolmetscherinnen&catid=35%3Anews&Itemid=54&lang=de)

Bei der Vergabe von Aufträgen empfehlen wir, die dort getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen und nur gehörlose Gebärdensprachdarsteller mit einer entsprechenden Ausbildung einzusetzen.



Qualitätskriterien für Gebärdensprachvideos nach der barrierefreien Informationstechnik Verordnung – BITV 2.0

Für die Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

- 1. Schatten auf dem Körper der Darstellerin oder des Darstellers sind zu vermeiden. Die Mimik und das Mundbild müssen gut sichtbar sein.
- 2. Der Hintergrund ist statisch zu gestalten. Ein schwarzer oder weißer Hintergrund ist zu vermeiden.
- 3. Der Hintergrund sowie die Kleidung und die Hände der Darstellerin oder des Darstellers stehen im Kontrast zueinander. Dabei soll die Kleidung dunkel und einfarbig sein.
- 4. Das Video ist durch das Logo für die Deutsche Gebärdensprache gekennzeichnet. Die farbliche Gestaltung des Logos kann dem jeweiligen Design des Auftritts angepasst werden. Symbol für die Deutsche Gebärdensprache:
- 5. Die Auflösung beträgt mindestens 320 x 240 Pixel. (Empfehlung DGB: Dem aktuellen Stand der Technik entspricht eine Auflösung von 1280 x 720 Pixeln =720i)
- 6. Die Bildfolge beträgt mindestens 25 Bilder je Sekunde.
- 7. Der Gebärdensprachfilm ist darüber hinaus als Datei zum Herunterladen verfügbar. Es sind Angaben zur Größe der Datei sowie zur Abspieldauer verfügbar. (Empfehlung DGB: Der Film sollte im Dateiformat mp4 vorliegen und die Kodierung h.264 enthalten)